

Sitzung vom 6. Januar 1993

46. Anfrage (Besitz von Faustfeuerwaffen)

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 12. Oktober 1992 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Blättern der Zürcher Presse wurde am 29. September 1992 folgender Gerichtsfall abgehandelt:

Am 24. Januar 1990 verlangte in Bülach ein geschiedener Mann vergeblich Einlass in die Wohnung seiner früheren Frau, die allerdings nicht zu Hause war. Er schlug mit den Fäusten wild gegen die Wohnungstür, was die Hausbewohner veranlasste, die Polizei zu benachrichtigen. Zwei aufgebotene Beamte der Stadtpolizei Bülach versuchten ihn zu beruhigen, was ihnen vorübergehend auch gelang. Als seine ehemalige Frau auftauchte, zückte der Mann nach einem kurzen Wortgefecht plötzlich die Pistole, erschoss einen der Polizisten und verletzte den andern durch Halsschuss schwer. Am Morgen desselben Tages hatte sich der Angeklagte in Winterthur eine Pistole mit 50 Schuss Munition gekauft und die Waffe vom Händler auch noch laden lassen. Nachdem er sich in Zürich übermässigem Alkoholkonsum hingegeben hatte, fuhr er mit einem Taxi nach Bülach, wo es dann zur geschilderten Bluttat kam. Die Blutprobe ergab einen Alkoholpegel von mindestens 2,8 und höchstens 3,6 Promille.

Unter Berücksichtigung einer in hohem Grad verminderten Zurechnungsfähigkeit wurde der Angeklagte vom Obergericht am 28. September 1992 wegen vorsätzlicher Tötung und vollendeten Versuchs dazu zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Wie aus den Pressemeldungen hervorging, hatte der Täter eine unglückliche Jugend: zerrüttetes Elternhaus - frühe Einweisung in ein Heim - Arbeitserziehungsanstalt - Alkoholsucht seit jungen Jahren. Schwer zu schaffen machte ihm seine schwere Alkoholsucht (gepaart mit einer neurotischen Charakterstörung)» (NZZ). Wegen Alkohols am Steuer hatte er auch schon eine Gefängnisstrafe hinter sich. Mehrmals hatte er seiner ehemaligen Frau gedroht, er werde sie umbringen.

Beim Lesen dieses Gerichtsfalls kommt man um das unguete Gefühl nicht herum, dass dieses menschliche Drama auch auf ein ungelöstes gesellschaftliches Problem hinweise, nämlich wie mühelos und legal der vorbelastete Täter zu einer gefährlichen Waffe kam.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt es sich, dass sich ein langjähriger Alkoholiker mit offensichtlichen grossen psychischen Problemen legal eine Faustfeuerwaffe mit scharfer Munition kaufen kann, die ihm der Händler auch noch in geladenem Zustand übergibt?
2. Liegen im geschilderten Fall Nachlässigkeiten von Amtsstellen oder gar ein Verstoß gegen geltende Gesetze vor (z.B. Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition), oder sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einfach zu weitmaschig?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Menschen, die von Suchtmitteln abhängig sind oder an psychischen Störungen leiden, nicht in den Besitz von Waffen kommen sollten? Wäre es angebracht, für den Kauf von Waffen ein psychiatrisches Gutachten zu verlangen?
4. Wie wird die Öffentlichkeit vor Menschen geschützt, welche die charakterlichen Voraussetzungen für den Besitz von Waffen nicht (oder nicht mehr) erfüllen? Wird der Besitz von Waffen periodisch überprüft? Was geschieht, wenn jemand, der eine Waffe legal erworben hat, andere verbal damit bedroht?
5. Was ist nach Ansicht der Regierung vorzukehren, um einen dem geschilderten vergleichbaren Fall in Zukunft zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 2 des Konkordats über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 darf eine Faustfeuerwaffe von gewerbsmässigen Händlern nur gegen einen vom Käufer eigenhändig unterzeichneten Waffenerwerbsschein verkauft werden. Art. 5 des Konkordats zählt abschliessend auf, wem der Waffenerwerbsschein nicht abgegeben werden darf. In Ergänzung zum Konkordat bestimmt § 15 der kantonalen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung) vom 28. September 1942, dass denjenigen Personen, welchen der Waffenerwerbsschein nicht abgegeben werden darf, zusätzlich der Besitz von Waffen und Munition aller Art verboten ist. Zuständig für die Ausgabe von Waffenerwerbsscheinen ist gemäss § 4 lit. b der Waffenverordnung die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Käufers.

Die Ortspolizeibehörde darf den Waffenerwerbsschein insbesondere denjenigen Personen nicht abgeben, welche alkoholabhängig oder geisteskrank sind oder wegen strafbarer Handlungen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, gerichtlich bestraft worden sind, solange der Strafregistereintrag nicht gelöscht ist, sowie Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie durch den Gebrauch von Waffen sich selbst oder Dritte gefährden könnten. Die zuständige Behörde der Wohngemeinde verfügt, wie im vorliegenden Fall, meistens nur über einen Strafregisterauszug des Gesuchstellers und müsste weitergehende Ermittlungen anstellen, um andere Hinderungsgründe im Sinne von Art. 5 lit. a-k des Konkordats feststellen zu können. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts und die Wahrung des Amtsgeheimnisses bilden bei diesen Abklärungen Schranken, die zu beachten sind.

Für die Erhebung und Verarbeitung von höchstpersönlichen Daten fehlen die Rechtsgrundlagen. Zu erwähnen ist schliesslich, dass lediglich Waffen im Sinne von Art. 2 des Konkordats, d.h. Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver usw.) und andere Schusswaffen zum einhändigen Gebrauch (z. B. Reizstoff-Sprays), unter die Bestimmungen für den Waffenerwerbsschein fallen. Sämtliche Handfeuerwaffen (Flinten, Gewehre und Halbautomaten) mit Ausnahme von Seriefeuerwaffen können weiterhin frei und ohne jede Überprüfung der Person gehandelt und erworben werden. Zudem ist die nicht gewerbsmässige Weitergabe der obengenannten Waffentypen (mithin auch der Faustfeuerwaffen) nach geltendem Recht an keinerlei gesetzliche Restriktionen gebunden.

Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erwerbsscheins nicht oder nicht mehr, so ist ihr der Besitz von Schusswaffen und Munition grundsätzlich verboten. Wer die genannten gesetzlichen Hinderungsgründe aufweist, muss demnach die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen den Behörden unaufgefordert abliefern. Tut er dies nicht, so macht er sich gemäss § 17 Abs. 1 der Waffenverordnung strafbar. Werden Waffen und Munition bei Personen mit Hinderungsgründen gefunden, so können sie gestützt auf Art. 58 StGB im Rahmen eines Strafverfahrens eingezogen werden. Für die periodische Kontrolle von Schusswaffen im Besitz von Privatpersonen ausserhalb von Strafverfahren bestehen hingegen keine rechtlichen Grundlagen. Lediglich die aufgrund einer Ausnahmebewilligung gemäss § 13 Abs. 2 der Waffenverordnung zu Sammelzwecken erworbenen Seriefeuerwaffen unterliegen einer regelmässigen Überprüfung durch die Polizei. Den zuständigen Behörden fehlen im übrigen die notwendigen Informationen über den tatsächlichen Stand der Bewaffnung weiter Bevölkerungskreise, weil nur ein Teil des Schusswaffenerwerbs bewilligungspflichtig ist und die Weitergabe einzelner Waffen jeglicher Art zwischen Privatpersonen ungehindert sowie registrierungsfrei erfolgen darf. Selbst mit strengeren gesetzlichen Vorschriften könnte der Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition nicht völlig verhindert werden. Ein gesamtschweizerisches, einheitliches und einigermaßen wirksames Waffenrecht bedarf eines Verfassungsartikels und eines entsprechenden Bundesgesetzes. Frühere Bestrebungen in dieser Richtung sind gescheitert. Aufgrund von Vorstössen auf eidgenössischer Ebene ist die Diskussion zur Bundesgesetzgebung im Bereich des Waffenrechts wieder in Gang gekommen. Die sicherheitspolitische

Kommission des Nationalrates hat dem Bundesrat im Oktober 1992 ihren Bericht und Antrag für ein eidgenössisches Waffenrecht zur Stellungnahme überwiesen. Der Nationalrat hat im Dezember 1992 einen Verfassungsartikel betreffend den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition einstimmig gutgeheissen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 6. Januar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller